# S 17 RA 588/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 17 RA 588/00 |
| Datum | 19.03.2001 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 RA 75/01 |
| Datum | 08.08.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Streitig ist insbesondere, ob sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin absolvierte vom 01.09.1993 bis 31.08.1996 eine Hauswirtschaftslehre, die sie erfolgreich abschloss. Am 01.09.1996 trat sie eine Lehre in der Altenpflege an, die sie zum 31.03.1998 abbrach. WÃ¤hrend der Ausbildung bestand keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Ab Juli 1998 erhielt die KlÃ¤gerin Leistungen der Sozialhilfe. Seit MÃ¤rz 2000 ist sie Mutter und erhÃ¤lt Erziehungsgeld.

Am 13.01.2000 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten eine Rente wegen

verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Wegen Asthma bronchiale kÃ¶nne sie nur noch sitzende TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben. Die Beklagte holte daraufhin einen Befundbericht des Allgemeinmediziners DM Z â¦ ein, der ein Mischformasthma, Adipositas, Schwangerschaft und eine psychische StÃ¶rung mitteilte. Wegen der Schwangerschaft sei eine Besserung der LeistungsfÃ¤higkeit derzeit nicht mÃ¶glich. Daraufhin wurde die Praxis Dr. T â¦/Dr. W â¦ in C â¦ mit der Erstattung eines Gutachtens auf dem Gebiet der Pulmologie beauftragt. In dem Gutachten vom 06.06.2000 wurde festgestellt, dass die LeistungsfÃ¤higkeit als beginnend mittelgradig eingeschrÃ¤nkt zu bewerten sei. Als Altenpflegerin bestehe unter halbschichtige LeistungsfÃ¤higkeit. Es sollte eine Umschulung in einen Beruf versucht werden, in dem ohne kÃ¶rperliche Anstrengungen gearbeitet werden kÃ¶nne und weitere aufgefÃ¼hrte Bedingungen eingehalten seien.

Mit Bescheid vom 04.07.2000 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente ab. Die KlÃ¤gerin sei noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt TÃ¤tigkeiten ohne kÃ¶rperliche Anstrengungen, ohne Einfluss von Atemwegreizstoffen, ohne Allergenkontakt und nicht stÃ¤ndig im Freien vollschichtig auszuÃ¼ben. Sie sei daher nicht erwerbsunfÃ¤hig. AuÃerdem sei die Wartezeit fÃ¼r eine Rente nicht erfÃ¼llt. Die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren liege nicht vor. Bei der PrÃ¼fung der Wartezeit wÃ¼rden Anrechnungszeiten w.z.B. Zeiten der Ausbildung nicht angerechnet. Die KlÃ¤gerin habe damit noch keinen Monat der Wartezeit erfÃ¼llt. Auch die Voraussetzungen des Â§ 53 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) seien nicht erfÃ¼llt. Danach werde die Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt, wenn ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit arbeitsunfÃ¤hig werde. Auch diese Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor.

Gegen den Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 12.07.2000 Widerspruch ein. Wegen der immer hÃ¤ufigeren AsthmaanfÃ¤lle habe sie auf Anraten des Hausarztes die Ausbildung zur Altenpflegerin abgebrochen. Sie sei nicht vollschichtig arbeitsfÃ¤hig. Die Gutachter hÃ¤tten ihr geraten, zwei Jahre keine TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Dann solle sie versuchen, den Gesundheitszustand durch eine Kur zu bessern. AnschlieÃend solle eine Eingliederung im Rahmen einer RehamaÃnahme versucht werden.

Die Beklagte holte daraufhin nochmals einen Befundbericht des Lungenfacharztes Dr. K â¦ ein. Dieser teilte mit, dass die KlÃ¤gerin derzeit arbeitsfÃ¤hig sei. Ihr Zustand habe sich etwas gebessert. Eine Besserung der LeistungsfÃ¤higkeit sei durch medizinische Rehabilitation mÃ¶glich. Der Widerspruch wurde darauf mit Bescheid vom 29.11.2000 zurÃ¼ckgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den Â§ 43 und 44 SGB VI. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer vollschichtigen BeschÃ¤ftigung nachgehen. AuÃerdem sei die Wartezeit fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht erfÃ¼llt.

Gegen den Bescheid richtet sich die Klage vom 21.12.2000 zum Sozialgericht Chemnitz (SG), mit der die KlÃ¤gerin ihr Ziel einer RentengewÃ¤hrung weiterverfolgt. Sie habe seit Februar 1998 wiederholt schwere AsthmaanfÃ¤lle gehabt. Trotz Behandlung habe sich ihr kÃ¶rperlicher Zustand nicht so gebessert,

dass sie einer Arbeit nachgehen kÃ¶nne. Bei jeder kÃ¶rperlichen Belastung leide sie unter Atemnot und mÃ¼sse ein Notfallspray benutzen. Sie habe deshalb auf Anraten der Ãrzte eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beantragt.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.03.2001 ab. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI. Nach den geltenden Vorschriften mÃ¼sse vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt sein. Die allgemeine Wartezeit betrage nach Â§ 50 SGB VI fÃ¼r Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼nf Jahre, wobei fÃ¼r die allgemeine Wartezeit nur die Kalendermonate mit Beitragszeiten und mit Ersatzzeiten angerechnet werden, Â§ 51 SGB VI. FÃ¼r die allgemeine Wartezeit habe die KlÃ¤gerin noch keine Kalendermonate mit Beitragszeiten oder Ersatzzeiten zurÃ¼ckgelegt.

Die allgemeine Wartezeit sei auch nicht vorzeitig erfÃ¼llt. Nach Â§ 53 Abs. 1 SGB VI sei dies der Fall, wenn der Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit,
2. wegen einer WehrdienstbeschÃ¤digung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder Soldat auf Zeit,
3. wegen einer ZivildienstbeschÃ¤ftigung nach dem Zivildienstge setz als Zivildienstleistender oder
4. wegen eines Gewahrsams (Â§ 1 HÃ¤ftlingshilfegesetz)

vermindert erwerbsfÃ¤hig geworden ist. Dies treffe fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht zu. Die Wartezeit sei auch dann vorzeitig erfÃ¼llt, wenn ein Versicherter vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfÃ¤hig geworden sei und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit entrichtet habe, Â§ 53 Abs. 2 SGB VI. Auch diese Voraussetzungen lÃ¤gen bei der KlÃ¤gerin nicht vor, die bisher noch keine PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe.

Nach Auffassung der Kammer sei diese Regelung verfassungsgemÃ¤Ã. Das SozialrechtsverhÃ¤ltnis beruhe zwar nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern auch auf Gedanken der SolidaritÃ¤t und des sozialen Ausgleichs. Eine Versichertenrente werde jedoch typischerweise durch Beitragsleistung mitbestimmt, sodass die Voraussetzungen der GewÃ¤hrung von dem Versicherungsgedanken mitgeprÃ¤gt wÃ¼rden. Damit entspreche es dem allgemeinen Versicherungsprinzip, dass ein materiellrechtlicher Leistungsanspruch von einer Beitragsleistung in einem bestimmten Umfang abhÃ¤ngig gemacht werde. Die Vorschriften Ã¼ber die Wartezeit gehÃ¶re demgemÃ¤Ã zu den Leistungsvoraussetzungen. Diese Vorschriften dienten dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor den ungÃ¼nstigen Risiken und vor Personen, die nur ein kurzfristiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Erlangung von Rentenleistungen eingehen kÃ¶nnten.

Gegen den mit Einschreiben vom 22.03.2001 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 12.04.2001 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingegangene

Berufung. Der Gesundheitszustand habe sich eher verschlechtert. Wie solle sie, wenn sie nicht arbeitsfÃ¤hig sei, jemals die Anforderungen der Wartezeit erfÃ¼llen? KÃ¶nnte nicht das Erziehungsgeld bei der Wartezeit angerechnet werden? Auf Hinweis, dass die Wartezeit wohl nicht erfÃ¼llt sei, fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin nochmals an, dass sie auf Grund ihres Asthmas HerzrhythmusstÃ¶rungen habe, die nicht therapierbar seien. Sie kÃ¶nne keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung zahlen, wenn sie kein Einkommen habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 19.03.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 04.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Rentenantragstellung eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie weist daraufhin, dass die allgmeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt sei. Selbst wenn man die Kindererziehungszeiten zu Grunde lege, wÃ¤ren die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlungen waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung, Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Form oder auf eine Rente wegen verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 gÃ¼ltigen Fassung. Das Sozialgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung ist der Anspruch auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit an die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geknÃ¼pft, dass

â in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit bezahlt sind,

â vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist.

Dieselben Voraussetzungen enthalten die Â§Â§ 43 SGB VI in der neuen Fassung und Â§ 44 SGB VI. Diese allgemeine Wartezeit ist nicht erfÃ¼llt. Hinsichtlich der

Wartezeit nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheides und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

ErgÃ¤nzend ist anzufÃ¼hren, dass selbst unter BerÃ¼cksichtigung der nun gegebenen Kindererziehungszeit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente nicht erfÃ¼llt sind. Es geht um einen Leistungsfall von 1999. Zu diesem Zeitpunkt waren die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch des Â§ 53 Abs. 2 SGB VI zweifelsfrei noch nicht erfÃ¼llt. Eine nach Ende des Erziehungsjahres eingetretene Ãnderung wÃ¤re als neue Erkrankung zu betrachten, bei der erst zu prÃ¼fen wÃ¤re, ob eine dauerhafte LeistungseinschrÃ¤nkung âï nÃ¤mlich Ã¼ber sechs Monate âï vorliegt. Zu dieser PrÃ¼fung wÃ¤re ein neuer Antrag bei der Beklagten zu stellen.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung erfÃ¼llt sein muss. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Â§ 43 Abs. 5 SGB VI in der neuen Fassung bestimmt, dass Versicherte, die bereits vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfÃ¼llt haben. Entsprechende Regelungen enthielten die bis 31.12.2000 geltenden Â§Â§ 43, 44 SGB VI. Dies bedeutet, dass die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur durch ErfÃ¼llung dieser Wartezeit und damit fÃ¼r die nicht mit Kindererziehungszeiten belegten Zeiten durch Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen erfÃ¼llen kann.

Hinsichtlich der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Regelung wird zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls auf die GrÃ¼nde des Gerichtsbescheides Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen, Â§ 153 Abs. 2 SGG. ErgÃ¤nzend ist nur darauf hinzuweisen, dass Solidarleistungen einer Versichertengemeinschaft nur beansprucht werden kÃ¶nnen, wenn ein Anspruch durch eigene Zahlungen erlangt ist. Solidarleistungen ohne eigene Vorleistungen werden nur im Rahmen der Sozialhilfe erbracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024